

1667 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen
des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die
Vertretung des Bundespräsidenten und andere Bestimmungen geändert
werden

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates
soll eine definitive verfassungsgesetzliche Regelung für den
Fall einer länger als 20 Tage dauernden Verhinderung des Bundes-
präsidenten geschaffen werden. In seiner Konstruktion folgt der
Gesetzesbeschluß dem Grundgedanken des Vertretungsgesetzes vom
Jahre 1974, als eine entsprechende Regelung im Zusammenhang
mit der Erkrankung des Bundespräsidenten Jonas getroffen wurde.
Im einzelnen bedeutet dies, daß der Bundespräsident wie bisher
vom Bundeskanzler vertreten wird, daß aber die Vertretung
automatisch auf die drei Präsidenten des Nationalrates als
Kollegium übergeht, sobald die Verhinderung des Bundespräsi-
denten länger als 20 Tage dauert oder die Stelle des Bundespräsi-
denten dauernd erledigt ist oder der Bundespräsident auf Grund
eines Beschlusses des Nationalrates nach Art. 60 Abs. 6 B-VG an
der weiteren Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Durch eine Änderung bzw. Ergänzung des Art. 30 B-VG soll
ferner klargestellt werden, daß der Präsident des Nationalrates
in allen Verwaltungsangelegenheiten die ausschließlich den Bereich
der Organe der Bundesgesetzgebung betreffen, oberstes Verwaltungs-
organ ist und ihm im Rahmen dieser Kompetenz auch ein Verordnungs-
recht zusteht.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu
erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten und andere Bestimmungen geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 06 06

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann